Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. März 1883.

1. Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung.

Jahresbericht über die Hafenwerke.

Die Bürgerschaft hat die mitgetheilten Berichte dankend entgegengenommen.

2. Pferdebahn Bremen-Horn.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Pferdebahn Bremen-Horn gestellten Anträge und erklärt sich mit dem Abschluß eines Vertrages auf Grund der ihr vorgelegten Concessionsbedingungen einverstanden; sie hat jedoch die nachstehenden Abänderungen und Zusätze zu den Bedingungen beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 statt der Worte: „ein Viertel --- — — zu stellen" zu sagen: „ein Viertel an den Staat zu bezahlen."
2. In § 3 Zeile 3 zwischen den Worten „in Bremen" und „ansässigen" die Worte einzuschalten: „oder nach dem Ermessen des Senats im Gebiete."
3. In § 6 B. hinter dem zweiten Absatz folgenden Satz einzuschalten: „Der Senat ist ermächtigt, jetzt oder später bei etwaigen Neulegungen einen andern Oberbau zuzulassen oder vorzuschreiben."

3. Correction der Unterweser.

Auf Grund des von einer zur Prüfung des Projekts der Correction der Unterweser niedergesetzten Kommission erstatteten Berichts ersucht die Bürgerschaft den Senat,

1. eine technische Superrevision des Projekts seitens der Königlich Preußischen Akademie für Bauwesen zu veranlassen,
2. sich mit den betheiligten Uferstaaten wegen der weiteren Behandlung des Projekts ins Einvernehmen zu setzen,
3. bei den Staatsregierungen von Preußen und Oldenburg eine gemeinsame Prüfung des Projekts seitens der zuständigen Lokalbehörden in Anregung zu bringen.

Mittheilung des Senats

vom 27. März 1883.

1. Pferdebahn Bremen-Horn.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. Mts. bei.

2. Friedhöfe.

Die Deputation für die Friedhöfe hat einen Bericht übergeben, betreffend Aufhebung der 2 □Meterstellen und Ueberweisung der Freigräber an Hinterbliebene auf dreißig Jahre. Der Senat läßt den Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hieneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

In Gemäßheit Auftrages des Senats beehrt sich die Deputation für die Friedhöfe zu berichten, wie folgt:

Zu 1. Was die Aufhebung der 2 □Meterstellen betrifft, so empfiehlt die Deputation, davon abzusehen, da die Einführung derselben sich durchaus bewährt hat. Zwar ist es richtig, daß die Ausnutzung des Raumes der Friedhöfe bei den 2 □Meterstellen finanziell eine geringere ist, als bei den größeren Stellen.

Nach dem Tarif kosten:

1 2 □Meterstelle für eine Leiche	ℳ	30
1 4 □Meterstelle für vier Leichen	„	150
1 6 □Meterstelle für sechs Leichen	„	225

Bei den größeren Stellen wird demnach der Raum besser ausgenutzt und muß außerdem für denselben verhältnißmäßig mehr bezahlt werden (ℳ 37½ gegen ℳ 30) als bei den 2 □Meterstellen.

Bei der Feststellung der Grundsätze über die Benutzung der Friedhöfe ist man jedoch allseitig dieses Umstandes sich wohl bewußt gewesen. (S. Verh. zwischen Senat und Bürgerschaft von 1873 Seite 597 folgende.) Man wollte eben auch den weniger bemittelten Hinterbliebenen die Möglichkeit verschaffen, für einen Angehörigen ein eigenes Grab zu einem geringeren Preise zu erwerben und zu erhalten, und hat dagegen, um den finanziellen Nachtheil auszugleichen, die größeren Grabstellen etwas höher belastet, ein Princip, das nicht als ungerecht erscheinen dürfte, und auch in anderen Fällen, so z. B. auch bei den Beerdigungskosten in Anwendung gebracht ist. An Beerdigungskosten bezahlt die fünfte Klasse ℳ 17, für im Wesentlichen dieselben Leistungen die vierte Klasse ℳ 35, die dritte ℳ 70, die zweite ℳ 120.

Die Erfahrung hat auch in den letzten 6 Jahren gezeigt, daß eine bedenkliche übermäßige Zunahme des Verkaufes von 2 □Meterstellen nicht stattgefunden hat.

Es wurden aus dem Verkauf von Grabstellen erlöst, abgesehen von 2 Verkäufen größerer Parcelen in 1882:

1876	ℳ 5 625,	davon 45	2 □Meterstellen	ℳ	1 350.	24	%
1877	„ 10 965,	„ 53	„	„	1 590.	15	„
1878	„ 18 570,	„ 69	„	„	2 070.	11	„
1879	„ 22 740,	„ 93	„	„	2 790.	12	„
1880	„ 21 360,	„ 82	„	„	2 460.	11	„
1881	„ 24 400,	„ 97	„	„	2 910.	12	„
1882	„ 23 850,	„ 133	„	„	3 990.	16¾	„

Auf der anderen Seite beweisen diese Zahlen, daß die 2 □Meterstellen den Bedürfnissen des Publikums entsprechen.

Zu 2. Was den zweiten Antrag betrifft, so ist derselbe finanziell unannehmbar, räumlich auf den jetzigen Friedhöfen nicht durchführbar und nicht im Interesse des Publikums. Was zunächst den finanziellen Punkt betrifft, so ist davon auszugehen, daß derartige kommunale Anstalten, wie die Friedhöfe, im Wesentlichen so einzurichten sind, daß sie sich, wenn auch keine volle Verzinsung oder gar Amortisation des Anlagekapitals zu erreichen ist, wenigstens durch ihre eigenen Einnahmen erhalten. Die kommunale Steuerlast wird sonst mit der Zeit unerträglich werden.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch bei den Verhandlungen über die Herstellung der Friedhöfe im Jahre 1873 ausgegangen. Es ist nun sofort klar, daß, wenn Jeder umsonst für jeden Angehörigen ein Freigrab auf 30 Jahre verlangen kann, während er durch Kauf nur ein nach §§ 5 und 9 des Gesetzes vom 6. December 1874 beschränktes Nutzungsrecht erwerben kann, der Erwerb eigener Gräber und damit eine Haupteinnahmequelle der Friedhöfe, zur Zeit ca. ℳ 24 000, auf das Schwerste beeinträchtigt werden muß.

Das Nutzungsrecht an Privatgräbern erlischt in Ermangelung näherer Verwandten, es muß im Fall einer Umschreibung eine Gebür entrichtet werden. Beides Einrichtungen, welche bei Feststellung der finanziellen Basis der Friedhöfe 1873 mit in Berechnung gezogen sind.

Was den zweiten Punkt betrifft, so betrug der für Freigräber verfügbare Raum

auf dem Rhiensberg.....	15 000	□Meter
in 7½ Jahren sind gebraucht..	5 000	„
bleiben.....	10 000	□Meter

welche bei einer Benutzung in Gemäßheit des beregten Antrags nur noch circa 15 Jahre ausreichen würden.

In Walle betrug der verfügbare Raum	20 800	□Meter
in 7½ Jahren sind gebraucht.....	4 800	„
bleiben.....	16 000	□Meter

welche bei gleicher Benutzung circa 25 Jahre ausreichen würden. Die Deputation ist deshalb schon jetzt zu dem Beschlusse gelangt, die Freigräber tiefer ausheben zu lassen, so daß sie zwei Mal benutzt werden können, was bei Annahme des Antrages unmöglich sein würde.

Schließlich darf hervorgehoben werden, daß es zweifelhaft erscheinen möchte, ob die vorgeschlagene Einrichtung den Interessen des in Betracht kommenden Publikums im Allgemeinen entsprechen würde.

Die Flächen, in denen die Freigräber liegen, werden jetzt von der Deputation als Rasenflächen, Baumgruppen ꝛc. unterhalten. Ueberweist man dieselben aber auf 30 Jahre den Angehörigen der dort Beerdigten und gestattet ihnen Bepflanzung und Einfriedigung, so wird man ihnen auch die Pflicht der Unterhaltung, die jährlich jedenfalls mehrere Mark für das Grab beträgt, auferlegen oder dieselbe selbst übernehmen müssen (zur Zeit jährlich 550 Freigräber, einschließlich der Kinder), da der Anblick der Friedhöfe sonst unerträglich werden würde. Die Erfüllung der Pflicht der Unterhaltung seitens der Angehörigen aber zu erzwingen, dürfte als unmöglich erscheinen, zumal wenn man weiß, wie viele Schwierigkeiten es schon jetzt kostet, die Nutzungsberechtigten der Privatgräber zu einer ordnungsmäßigen Instandhaltung derselben zu veranlassen.

Die Deputation empfiehlt deshalb, auf beide Anträge nicht einzugehen.

(gez.) **Plump.** (gez.) **Gildemeister.**